

Bericht von der Ortstagung Rhein-Main des Arbeitsgerichtsverbandes e.V. zum elektronischen Rechtsverkehr in Frankfurt a.M.

Am 30. Oktober 2019 fand eine Ortstagung des ArbGV zu dem Thema „Der elektronische Rechtsverkehr in der Praxis: Stolpersteine und Haftungsfallen vermeiden“ im Audimax des Hessischen Landesarbeitsgerichts, Gutleutstraße 130, statt. Als Referent konnte Herr Dr. Henning Müller, Richter am LSG sowie IT-Referent der hessischen Sozial- und der hessischen Arbeitsgerichtsbarkeit, gewonnen werden. Zunächst gab Herr Dr. Müller einen Überblick über die zeitlich gestufte Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs, wonach zum Jahr 2022 die aktive Nutzungspflicht für professionelle Rechtsanwender und für das Jahr 2026 die Einführung der elektronischen Akte bei den Gerichten vorgesehen ist. Interessant war der Hinweis, dass dem Vernehmen nach das Land Schleswig-Holstein von der im E-Justice-Gesetz vorgesehenen Möglichkeit, per Rechtsverordnung die aktive Nutzungspflicht vorzuziehen, mit Wirkung zum 1. Januar 2020 Gebrauch machen will. Herr Dr. Müller kam dann auf den gerichtlichen Posteingang zu sprechen. Nach § 46c Abs. 3 ArbGG ist für die Einreichung eines elektronischen Dokuments nur noch der Weg entweder über die Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur (qeS) oder über einen sog. sicheren Übermittlungsweg zulässig. Sichere Übermittlungswege sind nach § 46c Abs. 4 ArbGG die De-Mail, das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA), das besondere elektronische Notarpostfach (beN) sowie das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo). Von besonderer Bedeutung war der Hinweis des Referenten, dass - sofern Rechtsanwälte auch im öffentlichen Recht Mandate bearbeiten - darauf zu achten sei, dass das VwVfG die Einreichung elektronischer Dokumente durch das beA nicht kenne und insoweit zur Vermeidung von Haftungsfallen stets eine qeS erforderlich sei. Herr Dr. Müller ging dann auf die Frage ein, wie man aus Sicht des Gerichts erkennt, dass ein elektronisches Dokument über einen sicheren Übermittlungsweg eingereicht worden ist. Dies lasse sich stets dem Transfervermerk entnehmen, dort erscheint z.B., dass die Übermittlung aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach erfolgt ist. Falls dies nicht im Transfervermerk vermerkt ist, könne es sein, dass das elektronische Dokument nicht von dem Rechtsanwalt selbst versandt worden ist, sondern durch das Sekretariat der Anwaltskanzlei. An dieser Stelle sei Vorsicht geboten, weil der Rechtsanwalt grundsätzlich selbst den Versandvorgang vornehmen müsse. Etwas anderes gelte nur, sofern der Rechtsanwalt das elektronische Dokument vor dem Versand durch das Sekretariat qualifiziert elektronisch signiert hat. Sodann kam Herr Dr. Müller auf den praktischen Umgang mit dem beA zu sprechen. Die Gerichtspraxis sehe derzeit so aus, dass immer derjenige Rechtsanwalt als zustellungsempfangsberechtigte Person eingetragen wird, der die Klageschrift bzw. Berufung eingelegt hat. Sollte intern ein anderer Sozietskollege für das Mandat zuständig sein, sollte dies unter gleichzeitiger Angabe der

elektronischen Erreichbarkeit (§ 130 Nr. 1a ZPO) dem Gericht gegenüber am besten am Anfang des Prozesses angezeigt werden. Bei einem Kanzleiwechsel sollte der Wechsel gegenüber dem Gericht angezeigt werden, weil ansonsten automatisch weiter in das beA, welches der Rechtsanwalt in die neue Kanzlei „mitnimmt“, gerichtliche Post gesendet werde. Probleme bereite das beA im Falle einer Urlaubsvertretung. Hier biete es sich an, dass der Aussteller des Schriftsatzes mit einer qeS signiere oder der Vertreter den Schriftsatz des Kollegen aus seinem eigenen beA verschicke. Bei der Abgabe des elektronischen Empfangsbekanntnisses müsse darauf geachtet werden, dass zuerst die Option „Abgabe erstellen“ gewählt werde und erst dann die Option „Anzeige“. Schließlich ging Herr Dr. Müller auf die Rechtsfolgen von Mängeln bei der Einreichung elektronischer Dokumente ein. Es müsse zwischen Fehlern unterschieden werden, die die Geeignetheit des elektronischen Dokumentes für die Bearbeitung durch das Gericht nach § 46c Abs. 2 ArbGG betreffen, und sonstigen Fehlern. Näheres im Hinblick auf die Geeignetheit der Dokumente ist in der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV), dort insbesondere in § 2 ERVV, geregelt. Ist das Dokument nicht für die Bearbeitung durch die Gerichte geeignet, müsse der Richter nach § 46c Abs. 6 ArbGG hierauf unverzüglich, also binnen ein paar Tagen, hinweisen. Reicht der Einreicher des elektronischen Dokumentes dieses dann ohne den Mangel nach, tritt eine rückwirkende Heilung ein. Hiervon seien Fehler zu unterscheiden, die die Unterschrift oder Authentizität des Dokuments selbst betreffen. Prominentes Beispiel sei die Einreichung mit einer unzulässigen Containersignatur (vgl. § 4 Abs. 2 ERVV). In diesem Falle sei das Gericht gehalten, aus dem Gedanken der gerichtlichen Fürsorge und des Rechtsstaatsprinzips einen Hinweis zu erteilen. Im Gegensatz zu der Nachholungsmöglichkeit nach § 46c Abs. 6 ArbGG müsse hier aber ein Verschulden des Einreichers geprüft werden. Zur Vermeidung von Haftungsrisiken riet der Referent, die Fristen möglichst nicht gänzlich auszuschöpfen, damit dem Gericht noch die Möglichkeit verbleibt, Hinweise zu erteilen.